

26. III. 1917

26  
117

**Aus den diplomatischen Verhandlungen  
über die Kohlenversorgung**

Man schreibt uns: Einige Blätter haben aus dem sechsten Neutralitätsbericht des Bundesrates eine Stelle aufgegriffen, die ihnen im Widerspruch zu stehen scheint zu dem Abkommen mit Deutschland vom September 1916. Die Stelle lautet:

„Was insbesondere die Nichtverwendbarkeit deutscher Brennstoffe für die Erstellung von Waffen, Munition und Sprengstoffen zueinander der Länder der Entente anbelangt, so ist hierin niemals etwas Unbilliges erblickt worden. Wir betonen dabei mit Rücksicht auf die in der Kollektivnote gemachte beiläufige Bemerkung, daß der Bundesrat von der deutschen Regierung niemals eine Zusicherung für Kohlenlieferungen, geschweige denn für vorbehaltlose Kohlenlieferungen erhalten hat, sondern lediglich eine Zusicherung unbehinderter Kohlentransporte.“

Diese Stelle, wird gesagt, stehe in Widerspruch zu Paragraph 2 des schweizerisch-deutschen Abkommens vom September 1916, wo „die von Deutschland zu liefernde Kohlenmenge“ auf 253,000 Tonnen monatlich festgesetzt ist.

Es darf nun nicht übersehen werden, daß die zitierte Stelle der Antwortnote des Bundesrates auf die Kollektivnote der Entente vom 7. November 1916 entnommen ist und die Antwort bildet auf folgende Bemerkung der Entente-Note:

„Mit Bezug auf die Kohlen waren, die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und Italiens zu der Annahme berechtigt, daß die Uebereinkünfte, laut denen die Schweiz während der Kriegsdauer fortfahren konnte, durch Vermittlung der Entente-Staaten mit Getreide und durch Vermittlung Deutschlands mit Kohlen versorgt zu werden, von allen Kompensationen oder sonstigen Kriegsmaßregeln unabhängig bleiben würden.“

Diese Bemerkung in der Entente-Note bezieht sich auf die vor dem Kriege, im Frühling 1914, mit Frankreich (in bezug auf Getreidetransporte) und mit Deutschland (in bezug auf Kohlentransporte) getroffenen Verständigungen. Demgemäß bezieht sich auch die in der zitierten Stelle enthaltene Antwort des Bundesrates lediglich auf die von Deutschland vor dem Kriege gegebenen Zusicherungen, nicht aber auf das Abkommen vom September 1916 über den Warenaustausch. Wenn dieses Abkommen in Paragraph 2 bestimmt: „Die von Deutschland zu liefernde Kohlenmenge wird 253,000 Tonnen monatlich betragen,“ so ist damit im Unterschied von der vor dem Kriege getroffenen Verständigung unzweideutig eine Lieferungs-pflicht Deutschlands festgestellt.